



### Informationen zur Anpassung der vorläufigen Beitragsgrundlage!

- Liegt der Einkommensteuerbescheid für das Kalenderjahr vor, stellen wir die **endgültige Beitragsgrundlage** fest. Weicht Ihre Prognose von der tatsächlichen Beitragsgrundlage ab, wird es zu Beitragsgutschriften oder zu Nachverrechnungen kommen.
- Haben Sie das **57. Lebensjahr bereits vollendet und beziehen Sie noch keine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung**, lassen Sie diese Erklärung bitte auch von Ihrer steuerlichen Vertretung unterschreiben. Haben Sie keine steuerliche Vertretung, legen Sie bitte eine nähere Begründung für die Herab- oder Hinaufsetzung bei.
- **Im Pensionsfall** gelten noch vorläufige (auch herab- oder hinaufgesetzte) Beitragsgrundlagen als endgültige Beitragsgrundlagen und werden bei der Pensionsberechnung berücksichtigt!
- Haben Sie eine **Option** beantragt? Durch die Änderung der vorläufigen Beitragsgrundlage kann sich die Art der Anspruchsberechtigung ändern und Zusatzbeiträge können vorzuschreiben sein oder wegfallen.
- Bereits an die Vorsorgekasse überwiesene **Beiträge zur Selbständigenvorsorge** können wir nicht mehr anpassen.